

## Preistafel für sonstige Gebühren und Entgelte

### 1 **Reinigungskosten**

- 1.1 Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen wird eine Gebühr in Höhe der ermittelten Reinigungskosten, mindestens jedoch Euro 20,00 erhoben.
- 1.2 Bei nachträglichem Einzug durch das Verkehrsunternehmen ist zusätzlich ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe des Preises für eine Einzelfahrkarte Erw. der Preisstufe 1 zu entrichten. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

### 2 **Missbräuchliche Betätigung von Sicherheitseinrichtungen**

- 2.1 Das Entgelt für die missbräuchliche Betätigung von Sicherheitseinrichtungen gemäß Ziffer 5.2 der Beförderungsbedingungen beträgt 30,00 Euro, im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs 200,00 Euro. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

### 3 **Erhöhtes Beförderungsentgelt**

- 3.1 Das erhöhte Beförderungsentgelt nach Ziffer 7.5 der Beförderungsbedingungen beträgt 40,00 Euro. Es ermäßigt sich gemäß Ziffer 9.5 der Beförderungsbedingen auf 7,00 Euro, wenn der Fahrgast innerhalb von 14 Tagen ab dem Feststellungstag nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war.
- 3.2 Bei nachträglichem Einzug durch das Verkehrsunternehmen ist zusätzlich ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe des Preises für eine Einzelfahrkarte Erw. der Preisstufe 1 zu entrichten.

#### **4 Gebühren (Mahnung, Ausstellung von Ersatzkarten)**

4.1 Für Mahnungen wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe des Preises für eine Einzelfahrkarte Erw. der Preisstufe 1 erhoben.

4.2 Gebühr für die Ausstellung einer Ersatzkarte (Schul-/Kostenträgerkarte)

Für die Ausstellung einer Ersatzkarte wird eine Gebühr in Höhe des Fahrpreises einer Schulwegkarte der Preisstufe K1+2 erhoben.

4.3 Für die Ausstellung einer Ersatzkarte (Schul-/Kostenträgerkarte, Monatskarte-Abo) infolge Beschädigung, Abnutzung etc. sowie durch Diebstahl abhanden gekommene Karten wird eine Gebühr von Euro 2,50 erhoben. Der Tatbestand des Diebstahls ist durch Bestätigung der zuständigen Polizeiinspektion oder der Schule zu belegen.

#### **5 Gebühr für erstattungsfähiges Beförderungsentgelt**

5.1 Für die Erstattung von Beförderungsentgelt wird ein Bearbeitungsentgelt zuzüglich einer etwaigen Überweisungsgebühr gemäß Ziffer 8.5 der Tarifbestimmungen erhoben. Dies gilt nicht, wenn die Erstattung aus Gründen erfolgt, die vom Verkehrsunternehmen zu vertreten sind.

#### **6 Gebühr für Fahrpreisbescheinigungen**

6.1 Für Fahrpreisbescheinigungen wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe des Preises für eine Einzelfahrkarte Erw. der Preisstufe 2 erhoben.

## **7 Aufbewahrungs- und Verwaltungsentgelte für Fundsachen**

7.1	Das Aufbewahrungs- und Verwaltungsentgelt für Fundsachen beträgt		
7.2	bei einem Wert der Fundsache bis	Euro 10,00	Euro 0,50
7.3	bei einem Wert der Fundsache von	Euro 11,00 bis Euro 25,00	Euro 1,00
7.4	bei einem Wert der Fundsache von	Euro 26,00 bis Euro 50,00	Euro 1,50
7.5	bei einem Wert der Fundsache über	Euro 50,00	Euro 2,50
7.6	für gefundene Ausweise		Euro 1,00
7.7	für Bargeld 3 %, mindestens		Euro 0,50